

Beitritt Verein Deutschschweizer Jugendkirchentag

Bericht und Antrag Nr. 327 des Synodalrats an die Synode betreffend den Beitritt zum Verein Deutschschweizer Jugendkirchentag (in Gründung)

Luzern, 16. Februar 2022

Beilage:
Entwurf Statuten

1. Einleitung

In der Deutschschweiz werden von freikirchlichen und überkonfessionellen Verbänden diverse kirchliche Jugendfestivals und -kongresse durchgeführt, die jedes Jahr mehrere Tausend Jugendliche erreichen und deren Theologie, Glaubenspraxis und Gemeinschaft prägen. Die reformierten Landeskirchen haben keinen wiederkehrenden, etablierten Anlass dieser Art. Dabei liegen die Chancen eines solchen auf der Hand: Junge Menschen können ihren Horizont und ihre Vorstellung davon, wie Kirche gelebt werden kann, stark erweitern und die Erfahrung machen, Teil von etwas Grösserem zu sein. Reformierte Identität kann gestärkt, Interessengruppen können gebildet, Partizipation gefördert, Plattformen geboten, Jugendarbeiterinnen und -arbeiter vernetzt, Ideen verbreitet werden.

Dennoch gab es bisher keine Vision, konkrete Bemühungen oder Kapazitäten, um ein überkantonales Jugendtreffen ins Leben zu rufen. Da die Nachwuchsförderung durch das Fehlen eines etablierten Jugendtreffens erschwert wird, hat die *Nachwuchsförderung Theologie*¹ in einer Vorstudie die Idee eines überkantonalen Jugendanlasses auf ihre Realisierbarkeit und Akzeptanz hin überprüft. Aus dieser Vorstudie ist ein konkretes Szenario hervorgegangen: das Konzept für einen Deutschschweizer Jugendkirchentag. Inspiriert wurde die Idee durch das im Rahmen des Reformationsjubiläums 2017 durchgeführte Jugendfestival «Réform'action» in Genf.

2. Inhalt des Konzepts

2.1 Deutschschweizer Jugendkirchentag

Der Jugendkirchentag soll alle zwei Jahre zusammen mit einer regionalen Gastgeber-schaft organisiert werden und im November an einem Wochenende (Freitagabend bis Sonntagmittag) stattfinden. Zielgruppe sind 14- bis 20-Jährige (Konfirmandengruppen und junge Erwachsene) sowie Leitungspersonen aus den reformierten Kirchen der Deutschschweiz. Mittel- bis langfristig angestrebt wird eine Ausweitung auf die ganze Schweiz unter dem Dach der EKS (ab ca. 2028). Es wird von rund 3000 Teilnehmenden ausgegangen.

Eine erste Austragung soll 2024 in der Region Zürich/Schaffhausen stattfinden, 2026 in der Zentralschweiz (LU, ZG, OW, NW, UR, SZ), 2028 in Bern (BE, JU, FR), 2030 in der Nordwestschweiz (BS, BL, SO, AG), 2032 in der Ostschweiz (TG, SG, AR/AI, GL, GR).

Der Jugendkirchentag soll eine Initiative der Reformierten Landeskirchen sein, aber deren Offenheit und Vielfalt sollen gerade darin zum Ausdruck kommen, dass Jugendliche aller Konfessionen und Hintergründe eingeladen sind, mitzufeiern, und die bewährten Partnerorganisationen der jeweiligen Kantonalkirchen sowie weitere kirchennahe Jugendverbände und Organisationen, die für eine in ihren Zielen und

¹ Die Initiative kommt aus dem Bereich Nachwuchsförderung Theologie, der durch die Werbekommission Theologiestudium (WEKOT) der Aus- und Weiterbildung der reformierten Kirchen des Deutschschweizer Konkordats (A+W), der Pfarrweiterbildung der Kirchen BE-JU-SO (pwb) und den Theologischen Fakultäten Basel, Bern und Zürich verantwortet wird.

Arbeitsweisen transparente und verantwortungsbewusste Jugendarbeit stehen, den Anlass mitgestalten und mitprägen können.

Das Grobkonzept hält fest, dass inhaltlich nicht ein gemeinsames Bekenntnis im Zentrum stehen soll (keine theologische Positionierung), sondern eine gemeinsame Vision, wie sie beispielsweise für den YAY Refor-Motion-Day formuliert wurde: «Wir träumen von einer Kirche der Beteiligung, in der alle Generationen mitwirken und mitgestalten. Wir träumen von einer Kirche der Vielfalt, in der unterschiedliche Traditionen und Ausdrucksformen sich gegenseitig Raum geben und inspirieren. Wir träumen von einer Kirche nahe bei den Menschen, die eine Begegnung auf Augenhöhe sucht. Wir träumen von einer Kirche, die sich auf ihr gemeinsames Fundament besinnt. Wir träumen von einer Kirche, die sich und andere bewegt!»

2.2 Organisation

Ein **Trägerverein** soll die Steuerung des Jugendkirchentags verantworten (Finanzierung, Bindeglied zu den Kantonalkirchen, strategische Entscheidungen zu Vorgaben und Leitplanken für die lokale Organisation, nachhaltiger Know-how-Transfer). Der **Vorstand des Vereins** soll durch ein **ständiges «Office»** auf administrativer Ebene unterstützt werden. Die Vereinsgründung ist für den 5. September 2022 vorgesehen.

Für die Durchführung sind die gastgebenden Kantonalkirchen verantwortlich und bilden dazu ein **Lokalkomitee**, das eine **Projektleitung** für die operative Umsetzung einsetzt. Die Projektleitung wird temporär durch das Lokalkomitee angestellt.

Weiter ist angedacht, einen **Freundeskreis** zu bilden, zu dem zum Beispiel landeskirchennahe Ausbildungsstätten (theologische Fakultäten, TDS Aarau) und Jugendorganisationen (Cevi, Mission 21 usw.) sowie andere interessierte Kreise (katholische Institutionen usw.) eingeladen werden können.

2.3 Trägerschaft und Statuten (Entwurf)

Für die Mitgliedschaft im Trägerverein werden alle Deutschschweizer Landeskirchen eingeladen. Es können aber auch andere juristische Personen beitreten.

Die Mitgliederversammlung, in der jedes Mitglied eine Stimme hat, soll jährlich zweimal zusammentreten. Der Vorstand aus drei bis fünf Mitgliedern soll von einem Sekretariat von bis zu 10 Stellenprozenten unterstützt.

3. Kostenfolge

3.1 Unmittelbare Kostenfolgen

Für den Verein sind noch keine konkreten Mitgliederbeiträge bekannt. Die Haftung der Mitglieder über die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags hinaus ist ausgeschlossen.

Der Verein ist nicht Veranstalter des Jugendkirchentags und somit auch nicht finanzieller Träger der Veranstaltung. Dafür ist das jeweils zu bildende Lokalkomitee zuständig.

3.2 Kosten für die lokale Durchführung des Jugendkirchentags

Für die Durchführung eines Jugendkirchentags durch das Lokalkomitee rechnet das Grobkonzept mit Gesamtkosten von rund CHF 605'000.00 über zwei Jahre. Darin ist ein Beitrag der gastgebenden Kirchen von rund CHF 150'000.00 eingerechnet, der primär die Kosten der Projektleitung decken soll.

Die Kirchen der Zentralschweiz haben bei der Kenntnisnahme des Grobkonzepts betont, dass sie bezüglich der Kosten noch grosse Vorbehalte haben und die diesbezüglichen Erfahrungen aus der ersten geplanten Durchführung 2024 den Entscheid, den Jugendkirchentag 2026 in der Zentralschweiz durchzuführen, wesentlich beeinflussen werden. Sollte ein Jugendkirchentag in der Zentralschweiz geplant werden, wird das Projekt den zuständigen Gremien der beteiligten Landeskirchen vorgelegt. Je nach geplanter Höhe einer allfälligen finanziellen Beteiligung der Luzerner Landeskirche wird die Synode über das Projekt zu entscheiden haben (vgl. § 24 Finanzhaushaltsgesetz).

4. Stellungnahme des Synodalrats

Die kirchliche Jugendarbeit geschieht hauptsächlich in den Kirchgemeinden im kirchlichen Leben vor Ort. Die Aufgabe der landeskirchlichen Organisation sind eher in der Vernetzung und Unterstützung der Gemeinden bei ihrem Auftrag.

Für die reformierten Kirchen ergeben sich durch einen interkantonalen Grossanlass für junge Menschen verschiedene Chancen: Kirche und Glauben anders erlebbar machen, sich austauschen und die eigenen Erfahrungen erweitern. Die Stärkung der reformierten Identität im Umfeld von kirchlichen Jugendanlässen, aber auch die Vernetzung von Engagierten in der kirchlichen Jugendarbeit sind weitere Vorteile. Nicht zuletzt sollen junge Menschen, die sich näher mit Kirche und der kirchlichen Berufslaufbahn beschäftigen, im Sinne der Nachwuchsförderung im Bereich Theologie unterstützt und motiviert werden.

Der Synodalrat steht hinter der Idee eines Jugendkirchentags und befürwortet die Gründung eines Vereins zur Durchführung eines solchen Anlasses in der Deutschschweiz. Die Absicht, den Jugendkirchentag mittelfristig als nationalen evangelisch-reformierten Aktionstag für Jugendliche und junge Erwachsene unter dem Dach der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) durchzuführen, unterstützt auch der Synodalrat mit Nachdruck.

5. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beigehefteten Synodebeschluss zuzustimmen.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

Peter Möri
ao. Kirchenschreiber

Synode

**Synodebeschluss betreffend den Beitritt zum Verein
«Deutschschweizer Jugendkirchentag»**

Luzern, 18. Mai 2022

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 36 Abs. 1 lit. e der Kirchenverfassung,
auf Antrag des Synodalrats,

beschliesst:

1. Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern tritt dem Verein «Deutschschweizer Jugendkirchentag» als Mitglied bei.
2. Der Synodalrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Fritz Bösiger
Synodepräsident

Bernhard Gübeli
ao. Synodeschreiber

Statuten Verein "Deutschschweizer Jugendkirchentag"

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen "Deutschschweizer Jugendkirchentag" besteht ein Verein nach Art. 60 ZGB.

2 Sitz des Vereins ist Zürich.

Artikel 2 Zweck

Der Verein führt zweijährlich einen Jugendanlass mit regionaler Gastgeberschaft in der Deutschschweiz durch, solange kein regelmässiger gesamtschweizerischer Jugendanlass unter dem Dach der EKS (Evangelische Kirche Schweiz) stattfindet.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein steht juristischen Personen (Landeskirchen, kirchliche Bezirke, freikirchliche Verbände, Werke und Jugendverbände, Stiftungen und Vereinen etc.) offen, die sich dem reformatorischen Erbe verbunden fühlen und das Anliegen eines periodischen Deutschschweizer Jugendkirchentags ideell und finanziell mittragen.

Artikel 4 Aufnahme

1 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Dieser beschliesst über die Aufnahme.

2 Über Anträge auf Mitgliedschaft, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 nicht erfüllen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 5 Austritt

1 Ein Mitglied kann jederzeit auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten austreten. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

2 Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Der Austritt berührt in diesem Zeitpunkt noch nicht bezahlte Mitgliederbeiträge nicht.

Artikel 6 Ausschluss

1 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

2 Ein Ausschluss kommt zustande, wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder zustimmen.

3 Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach, so kann der Vorstand den Ausschluss mit einfachem Mehr beschliessen.

Artikel 7 Assoziierte Mitglieder («Freundeskreis»)

1 Juristische und private Personen, die den Verein ideell unterstützen wollen, können diesem als assoziierte Mitglieder beitreten.

2 Über die Aufnahme und den Ausschluss assoziierter Mitglieder entscheidet der Vorstand. Solche Entscheide bedürfen keiner Angabe der Entscheidungsgründe.

- 3 Assoziierte Mitglieder schulden keinen Mitgliederbeitrag.
- 4 Sie sind die in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie oder ihre Vertretung kann nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 5 Im Übrigen bestimmt der Vorstand die Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder.

III. Organisation

Artikel 8 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung tagt auf Einladung des Vorstand ordentlicherweise zweimal jährlich im Frühling und im Herbst.
- 2 Der Vorstand beruft weitere Mitgliederversammlungen von sich aus oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder ein.
- 3 Jedes Mitglied ordnet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Mitgliederversammlung ab.
- 4 Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung gegenseitig vertreten. In solchem Fall verfügt die Vertreterin oder der Vertreter in der Mitgliederversammlung über so viele Stimmen, wie sie oder er Mitglieder vertritt.
- 5 Die Mitglieder achten darauf, dass ihre Vertreterinnen und Vertreter über Erfahrung in der Jugendarbeit oder der Veranstaltungsplanung und -durchführung oder über Kenntnisse verfügen, die zur Erfüllung des Vereinszwecks dienlich sind.
- 6 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7 Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.
- 8 Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Wahl des Vorstands auf eine Amtsdauer von zwei Jahren und aus dessen Reihen Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums. Das Präsidium soll nach Möglichkeit aus der Region stammen, die den nächsten Jugendkirchentag, das Vizepräsidium aus der Region, die den übernächsten Jugendkirchentag verantwortet.
 - b) Wahl der Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von 2 Jahren,
 - c) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - d) Genehmigung des jährlichen Voranschlags und der Jahresrechnung,
 - e) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags,
 - f) Verabschiedung des Grobkonzepts der Jugendkirchentage,
 - g) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand unterbreitete Gegenstände.

Artikel 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Diese müssen nicht Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder in der Mitgliederversammlung sein.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Diese sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit gilt jener Beschluss als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.
- 4 Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die gemäss diesen Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Es obliegen ihm insbesondere:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen,
 - c) Jährliche Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,
 - d) Auswahl und Beauftragung der Projektleitung,

Der Vorstand verfügt über ein Sekretariat mit einem Stellenpensum von höchstens 10%. Er regelt die Einzelheiten.

Artikel 10 Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Revisorinnen oder Revisoren.

2 Mit den Aufgaben der Revisionsstelle kann stattdessen eine einzelne natürliche oder juristische Person betraut werden, die fachlich ausgewiesen ist.

3 Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen nicht Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder in der Mitgliederversammlung sein.

4 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit dem Ergebnis ihrer Revisionstätigkeit vor.

IV. Finanzen und Haftung

Artikel 11 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr und ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Artikel 12 Einnahmen

Der Verein finanziert sich insbesondere durch:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Zuwendungen Dritter,
- c) Vermögenserträge.

Artikel 13 Haftung

1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2 Jede Haftung der Mitglieder über die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags hinaus ist ausgeschlossen.

V. Änderung der Statuten, Auflösung und Inkrafttreten

Artikel 14 Änderung der Statuten

1 Änderungen der Statuten erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

2 Änderungen der Statuten treten am Tag nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Artikel 15 Auflösung

1 Der Verein wird aufgelöst, wenn:

- a) der Vereinszweck erfüllt ist, indem ein regelmässiger gesamtschweizerischer Jugendanlass unter dem Dach der EKS (Evangelische Kirche Schweiz) stattfindet.
- b) die Mitglieder die Auflösung beschliessen.

2 Die nach der Auflösung des Vereins und der Begleichung allfälliger Verbindlichkeiten verbleibenden finanziellen Mittel werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder aufgeteilt.

Artikel 16 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am von der Gründungsversammlung des Vereins "Deutschschweizer Jugendkirchentag" angenommen. Sie treten am Tag nach ihrer Annahme in Kraft.